

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/303 vom 19. Februar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_303

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/303 du 19 février 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/303 del 19 febbraio 2010

Regeste

Art. 16 ATSG. Einkommensvergleich. Für die Bemessung des Valideneinkommens sind auch Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht im IK-Auszug vermerkt sind und für die keine AVH-Beiträge entrichtet wurden. Vorliegend braucht die Höhe dieser Einkünfte nicht näher ermittelt zu werden, da ohnehin ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad resultiert (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 19. Februar 2010, IV 2008/303).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung erging am 30. Mai 2008, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). Diese übergangsrechtliche Lage zeitigt indessen keine materiellrechtlichen Folgen, da die 5. IV-Revision hinsichtlich des Begriffs und der Bemessung der Invalidität keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis Ende 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat. Nachfolgend werden die seit 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des ATSG und IVG wiedergegeben.

E. 2

Strittig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine IV-Rente hat. Dabei sind für die Beurteilung im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Verhältnisse massgebend, wie sie sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 30. Mai 2008 entwickelt haben (BGE 121 V 366 E. 1b).

E. 3.1

Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt. Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

E. 3.2

Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4).

E. 4.1

Vorliegend geht aus den Akten hervor (act. G 8.48) und ist im Übrigen unbestritten, dass der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Gitarrenlehrer zu 70% und in der Tätigkeit als Konzertgitarrist zu 50% arbeitsfähig ist, wobei die Arbeitsfähigkeit als Konzertgitarrist wirtschaftlich nicht verwertbar ist. Für adaptierte Tätigkeiten besteht eine 70%ige Arbeitsfähigkeit. Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, wie sich diese Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auf die erwerbliche Situation des Beschwerdeführers auswirkt.

E. 4.2

Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 2001, I 42/01, mit Hinweisen). Diese Praxis wird mit der empirischen Feststellung begründet, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall in der Regel weitergeführt worden wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2002, I 97/00). Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil

die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. E. 3b/aa und bb, mit Hinweisen).

E. 4.3

Gestützt auf die Akten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall neben seiner Tätigkeit als Gitarrenlehrer auch der Tätigkeit als Konzertgitarrist weiterhin nachgehen würde. So kann seiner "Tourography" (act. G 3.7) entnommen werden, dass der Beschwerdeführer (auch) in den Jahren 2005 und 2006 diverse Konzerte geplant hatte. Dieser Umstand wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht bestritten. Sie will jedoch die Einnahmen aus der Konzerttätigkeit beim Valideneinkommen nicht berücksichtigen, weil diese aus dem IK-Auszug nicht ersichtlich seien. Zudem lägen dafür auch keine Steuerbelege vor. Massgebend seien der IK-Auszug und die Einkünfte, die AHV-rechtlich der Beitragspflicht unterliegen würden. Da diese Einkünfte beitragsrechtlich nicht abgerechnet worden seien, könnten sie auch nicht beim Valideneinkommen berücksichtigt werden. Eine solche Anrechnung wäre wider Treu und Glauben. Dieser Einwand vermag nicht zu überzeugen. Zwar dürfen die im IK ausgewiesenen Einkünfte gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Regelfall als Grundlage für die Bemessung des Valideneinkommens herangezogen werden, doch handelt es sich dabei nicht um unabänderliche Grössen, die keine dem Gegenbeweis zugängliche Tatsachenvermutung schaffen würden. Bei der Ermittlung der Grundlagen für die Invaliditätsbemessung geht es stets um die möglichst genaue Abbildung eines hypothetischen Sachverhalts, hier des mutmasslichen Einkommens ohne Gesundheitsschaden. Dabei ist nicht zwingend allein auf ordnungsgemäss verabgabte und somit registrierte Einkünfte abzustellen. Die Gründe, weshalb diese allenfalls erheblich vom effektiv erzielten Verdienst abweichen, sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht von Bedeutung (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Januar 2007, I 551/05 E. 7.1, mit Hinweisen). Nachdem der Beschwerdeführer der Tätigkeit als Konzertgitarrist im Gesundheitsfall weiterhin nachgehen würde, ist das in diesem Zusammenhang erzielte Einkommen bei der Bemessung des Valideneinkommens damit zu berücksichtigen. Den Akten lassen sich keine zuverlässigen Angaben über die Höhe des durch die Konzerttätigkeit erzielten Einkommens entnehmen. So gab der Beschwerdeführer anlässlich der Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen an, mit seiner Konzerttätigkeit ca. Fr. 1'000.-- (wohl pro Monat) zu verdienen (act. G 8.4-5). Im Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 25. November 2005 gab er an, zusammen mit seiner damaligen Lehrtätigkeit im Umfang von 16 Stunden (was einem Einkommen von Fr. 4'300.-- entspreche) ein Gehalt von monatlich ca. Fr. 5'000.-- erzielt zu haben (act. G 8.5-1). Gegenüber den Steuerbehörden deklarierte er ein Einkommen aus Konzerttätigkeit in Höhe von Fr. 1'000.-- pro Jahr (act. G 17). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren gab er an, mit seiner Konzerttätigkeit jährlich rund Fr. 20'000.-- erzielt zu haben. Diese divergierenden Angaben lassen keine zuverlässige Ermittlung des Valideneinkommens zu. Zwar erscheint es aufgrund der Akten durchaus plausibel, dass der Beschwerdeführer mit seiner Konzerttätigkeit Gagen in Höhe von Fr. 20'000.-- pro Jahr erzielt hat, doch wären hiervon noch erhebliche Gewinnungskosten in Abzug zu bringen (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Hierfür spricht auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Replik

diesbezüglich ausführte, unter Berücksichtigung der notwendigen jährlichen Berufsauslagen habe dies in der Regel praktisch zu einem "Nullsummenspiel" geführt. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird (E. 4.5), erübrigt es sich vorliegend jedoch, hinsichtlich des Einkommens aus Konzerttätigkeit weitere Abklärungen vorzunehmen, resultiert doch selbst dann, wenn man zu Gunsten des Beschwerdeführers ein entsprechendes Einkommen in Höhe von Fr. 20'000.-- berücksichtigt, kein rentenbegründender Invaliditätsgrad.

E. 4.4

Für die Ermittlung des Invalideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin auf die LSE-Tabellenlöhne, Anforderungsniveau 4, abgestellt, was vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt wird. Dies ist vorliegend jedoch nicht statthaft. So geht aus dem asim-Gutachten hervor, dass dem Beschwerdeführer seine angestammte Tätigkeit als Gitarrenlehrer noch zu 70% zumutbar ist (act. G 8.48-14). Es ist daher davon auszugehen, dass er in dieser Tätigkeit ein in etwa gleich hohes Einkommen erzielen kann wie im Gesundheitsfall. Gemäss übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers und der Musikschule war es vorgesehen, dass der Beschwerdeführer ab August 2005 in einem Pensum von 52.77% als Gitarrenlehrer hätte tätig sein sollen (vgl. act. G 8.59-3). Diese Tätigkeit wäre dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht zumutbar gewesen. Gemäss Lohntabelle des Verbands St. Galler Volksschulträger hätte er im Jahr 2007 bei diesem Pensum ein Einkommen von Fr. 61'867.-- (Fr. 117'238.90 x 52.77%; act. G 3.3 f.) pro Jahr erzielen können, bei einem 70%-Pensum hätte ein Jahreseinkommen von Fr. 82'067.-- resultiert.

E. 4.5

Selbst wenn man zu Gunsten des Beschwerdeführers für die Berechnung des Valideneinkommens zu dem Einkommen als Gitarrenlehrer in Höhe von Fr. 61'867.-- ein Konzerteinkommen in Höhe von Fr. 20'000.-- addiert und für das Invalideneinkommen nicht auf das medizinisch-theoretisch zumutbare Pensum von 70%, sondern auf das effektiv angebotene Pensum von 52.77% als Gitarrenlehrer mit einem Lohn von Fr. 61'867.-- abstellt, resultiert ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von (gerundet) 24%. Damit hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt. Bei diesem Verfahrensausgang sei der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er - insbesondere bei einer allfälligen Verschlechterung seiner Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Gitarrenlehrer, wie sie von den asim-Gutachtern für möglich gehalten wurde - einen Anspruch auf berufliche Massnahmen hätte und hierfür die Unterstützung der Beschwerdegegnerin in Anspruch nehmen könnte. Eine (zumutbare) berufliche Eingliederung geht einer Invalidenrente von Gesetzes wegen vor.

E. 5.1

Im Sinn der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist daran anzurechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der

Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.--, unter Anrechnung des in gleicher Höhe geleisteten Vorschusses.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.